

UPE 5126

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

13/85

02.08.1985

Nichtamtlicher Teil

Promotionsordnung der Universität Dortmund
für den Fachbereich Gesellschaftswissen-
schaften, Philosophie und Theologie
vom 3. Juni 1985

Seite 1

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungs-
ordnung für den Studiengang Journalistik
an der Universität Dortmund
vom 3. Juni 1985

Seite 6

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Nichtamtlicher Teil

Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für den Fachbereich Gesellschafts-
wissenschaften, Philosophie und Theologie
Vom 3. Juni 1985

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 256. Sitzung am 7.3.1985 die Promotionsordnung für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 14. Mai 1985 - I 8 2 - 8101/051 - genehmigt hat. Die Promotionsordnung für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl NW Nr. 7/85, Seite 446 ff) veröffentlicht worden.

Sie ist am 16.7.1985 in Kraft getreten.

**Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für den Fachbereich
Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie
Vom 3. Juni 1985**

Aufgrund des § 2 Abs 4 und des § 94 Abs 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), hat die Universität Dortmund die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Gliederung

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Voraussetzungen zur Promotion
- § 5 Promotionsantrag
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Beratung, Berater
- § 8 Promotion ohne Beratung
- § 9 Einreichung der Dissertation und Mitteilung der Form der mündlichen Prüfung
- § 10 Gutachter, Annahme und Bewertung der Dissertation
- § 11 Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Ergebnis der Prüfung
- § 15 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Rechtsbehelf
- § 19 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung
- § 20 Aberkennung des Doktorgrades
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Universität Dortmund hat das Recht zur Promotion.
- (2) Die Universität Dortmund verleiht aufgrund der erfolgreich abgeschlossenen Promotion im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie die Grade

- Doktor der Erziehungswissenschaft (Dr. paed.)
oder
- Doktor der Philosophie (Dr. phil.).

Bei einer überwiegend erziehungswissenschaftlichen Ausrichtung der Dissertation wird der Grad des Doktor paed. vergeben (§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2).

- (3) Für die Durchführung des Verfahrens ist der Fachbereich zuständig.
- (4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. paed. h. c. oder Dr. phil. h. c.) regelt § 21.

§ 2

Zweck der Promotion

- (1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 80 WissHG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen, wissenschaftlich beachtlichen Arbeit (Dissertation), die einen Forschungsbeitrag darstellt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3

Promotionsausschuß

(1) Für die Durchführung von Promotionen und die Erledigung der weiteren, ihm durch die Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben richtet der Fachbereichsrat einen Promotionsausschuß ein.

(2) Der Promotionsausschuß besteht aus vier Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern, von denen mindestens einer promoviert sein muß, und einem Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die Professoren sein müssen, sowie die anderen Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Gleichzeitig werden ein Professor, ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student mit abgeschlossenem Grundstudium als Vertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Die Amtszeit für die studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, für die anderen Mitglieder zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.

(3) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Voraussetzungen zur Promotion (§ 4) bzw. Entscheidung über Auflagen oder zu fordernde Ersatzleistungen,
2. Sicherung der Begutachtung der Dissertation durch ein für das Thema kompetentes Mitglied des Fachbereichs,
3. Bestellung der Berater des Promotionsvorhabens (§ 7),
4. Bestellung der Gutachter (§ 10),
5. Entscheidung über Einsprüche (§ 10 Abs. 7),
6. Bestellung der Prüfungskommission (§ 12),
7. Entscheidung über Widersprüche (§ 18),
8. Entscheidung über die Art des Doktorgrades,
9. Beratung des Bewerbers hinsichtlich der formellen und organisatorischen Bedingungen seines Vorhabens.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht der Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung.

(5) Der Promotionsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt Anregungen zu Änderungen der Promotionsordnung.

(6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Im übrigen gilt § 28 Abs. 4 Satz 2 WissHG.

(8) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen haben nur die Professoren und die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter Stimmrecht. Kommt eine Entscheidung nicht zustande, wird die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Ausschusses erneut beraten. Nach dieser zweiten Beratung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Der Promotionsausschuß soll die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen. Alle Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 trifft der Promotionsausschuß.

§ 4

Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer
 - a) ein wissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern in einem der im Fachbereich vertretenen Fächer oder in Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt in einem der im Fachbereich vertretenen Fächer mit dem Diplom oder einer vergleichbaren Prüfung mit qualifiziertem Erfolg abgeschlossen hat;
 - b) das erste Staatsexamen für ein Lehramt mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern nachweist und daran anschließend ein auf die Promotion vorbereitendes Aufbaustudium in den Promotionsfächern absolviert hat.

c) ein einschlägiges Fachhochschulstudium abgeschlossen und daran anschließend ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs 4 WissHG absolviert hat*).

(2) Ein berufsqualifizierender Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung in einem verwandten oder anderen einschlägigen Studiengang kann vom Promotionsausschuß als gleichwertig anerkannt werden. Der Promotionsausschuß prüft das Vorliegen der fachlichen, auf das Promotionsvorhaben bezogenen Voraussetzungen.

(3) Absolventen mit Bildungsabschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind zuzulassen, wenn sie einen fachlich entsprechenden Abschluß nachweisen, der einer der Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben a) bis c) gleichwertig ist, und Anrechnung beantragen. Die Äquivalenz solcher Bildungsabschlüsse ist durch Beschluß des Promotionsausschusses, ggf. unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, festzustellen.

(4) Bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation muß der Bewerber zwei Semester an der Universität Dortmund immatrikuliert gewesen sein. Eine wissenschaftliche Tätigkeit an der Universität Dortmund von wenigstens einem Jahr in einem einschlägigen Fach der Universität Dortmund wird dem gleichgestellt.

**§ 5
Promotionsantrag**

(1) Der Bewerber richtet seinen Antrag auf Zulassung zur Promotion unter Angabe eines Arbeitsthemas und des angestrebten Doktorgrades schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(2) Das Thema soll so gewählt sein, daß in der Regel zur Bearbeitung nicht mehr als zwei Jahre erforderlich sind.

(3) Soll die Dissertation im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden, sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

- Namen, Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten.
 - Angaben darüber, ob die anderen Beteiligten an der Gruppenarbeit ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt haben und dabei Teile der geplanten Arbeit für das eigene Verfahren verwenden wollen bzw. verwendet haben.
 - Angaben über die Anteile der Beteiligten an der Gemeinschaftsarbeit sind in einem gemeinsamen Bericht vorzulegen.
- (4) In dem Antrag sind folgende Erklärungen abzugeben:

1. ob der Bewerber bereits ein Promotionsverfahren in dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie an der Universität Dortmund beantragt hatte und mit welchem Ergebnis er dieses Verfahren beendete,
2. ob der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat oder sich in einem anderen Promotionsverfahren befindet oder ob er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hat (im letzten Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde) und
3. ob der Bewerber mit der Teilnahme von Zuhörern an der mündlichen Prüfung einverstanden ist (vgl. § 13 Abs. 6).

Ist ein Promotionsverfahren abgebrochen worden, so kann der Promotionsausschuß den Antrag zurückweisen.

(5) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. die Zeugnisse gemäß § 4,
2. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang des Bewerbers hervorgeht,
3. ggf. der Vorschlag der/des Berater(s) der Dissertation.

(6) Benötigt der Bewerber für die Erstellung der Dissertation personelle oder sächliche Mittel oder einen Arbeitsplatz vom Fachbereichsrat, muß er dem Promotionsantrag einen Antrag auf Bereitstellung mit Begründung und Terminplan beifügen. Die benötigten Mittel müssen möglichst genau aufgeführt sein. Diesen Antrag legt der Promotionsausschuß mit einer Stellungnahme versehen unverzüglich dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie zur Entscheidung vor.

**§ 6
Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Der Promotionsausschuß prüft unverzüglich die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 4 sowie, ob die Begutachtung der Dissertation durch ein für das Thema kompetentes Mitglied des Fachbereichs gesichert ist. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuß dem Bewerber Auflagen machen.

(2) Der Promotionsausschuß teilt dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung des Zulassungsantrags schriftlich mit. Bei der Annahme werden ggf. die bestellten Berater (§ 7) sowie die bewilligten Mittel genannt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn der Bewerber innerhalb einer vom Promotionsausschuß festzusetzenden Frist nicht die erforderlichen Unterlagen beibringt oder die Voraussetzungen für die Promotion (§ 4) nicht nachweist. Der Promotionsantrag ist weiter abzulehnen, wenn

a) das Fachgebiet der Dissertation im Fachbereich nicht durch mindestens einen Professor vertreten ist oder

b) bei einem Antrag gemäß § 7 keine ausreichende, fachlich kompetente Beratung bei der Dissertation möglich ist.

**§ 7
Beratung, Berater**

(1) Hat der Bewerber mit seinem Antrag auf Zulassung noch keine Dissertation eingereicht, bestellt der Promotionsausschuß einen Professor oder einen Privatdozenten des Fachbereichs, der für das Thema kompetent ist, zum Berater des Promotionsvorhabens. Die Zahl der Berater kann auf zwei erhöht werden. Der zweite Berater kann auch ein promovierter Mitarbeiter des Fachbereichs und/oder ein Mitglied einer anderen Universität sein.

(2) Bei der Bestellung der Berater ist den Vorschlägen des Bewerbers nach Möglichkeit zu folgen.

(3) Die Beratung erstreckt sich in der Regel auf fachliche und methodische Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung der Dissertation. Sie schließt die Überprüfung des Fortgangs der Arbeit und ggf. die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel ein.

(4) Bei Unstimmigkeiten zwischen den Beratern und dem Bewerber ist der Promotionsausschuß zuständig. Er kann auf Antrag des Bewerbers oder der Berater Änderungen im Beratungsverhältnis vornehmen.

**§ 8
Promotion ohne Beratung**

Der Bewerber kann mit der Antragstellung auf Zulassung zur Promotion eine bereits fertiggestellte Dissertation vorlegen. Im Promotionsantrag ist ggf. anzugeben, auf wessen Anregung, unter Benutzung welcher Einrichtung und mit Hilfe welcher Institutionen die Dissertation angefertigt wurde. Im übrigen gelten § 4 und § 5.

**§ 9
Einreichung der Dissertation
und Mitteilung der Form der mündlichen Prüfung**

(1) Die Dissertation ist in drei gebundenen oder gehefteten maschinenschriftlichen Exemplaren beim Promotionsausschuß einzureichen. Dieser prüft, ob die formalen Anforderungen aus den nachfolgenden Absätzen erfüllt sind und gibt die Dissertation unverzüglich an die Gutachter (§ 10) weiter.

(2) Die Dissertation muß eine selbständige Forschungsleistung sein. Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muß der individuelle Beitrag des Kandidaten klar erkennbar sein. Die Namen, Hochschulgrade und Beiträge der übrigen Mitarbeiter der Gemeinschaftsarbeit sind zu benennen.

(3) Die Dissertation darf nicht bereits früher Gegenstand eines Promotions- oder Prüfungsverfahrens gewesen sein. Bei der Einreichung ist anzugeben, ob die vorgelegte Dissertation ganz oder teilweise einer Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung vorgelegen hat.

(4) Zusammen mit der Dissertation ist eine Kurzfassung, die das besondere Forschungsziel hervorhebt, einzureichen.

(5) Eine Vorab-Veröffentlichung der Dissertation oder von Teilen der Dissertation ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Promotionsausschusses möglich. Im übrigen gilt § 28 Abs. 4 Satz 2 WissHG.

(6) Zugleich teilt der Kandidat dem Promotionsausschuß die Form der mündlichen Prüfung mit. Er kann den bzw. weitere Prüfer vorschlagen. Hat der Kandidat das Rigorosum gewählt, so teilt er außerdem mit, ob er mit der Anwesenheit von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung einverstanden ist.

**§ 10
Gutachter, Annahme und Bewertung der Dissertation**

(1) Nach Einreichung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuß zwei Gutachter, von denen im Fall einer Dissertation mit Beratung einer dem Kreis der Berater angehören soll. Bei der Bestellung der Gutachter ist nach Möglichkeit den Vorschlägen des Kandidaten zu folgen.

(2) Zum Gutachter werden für das Thema kompetente Professoren bzw. habilitierte Wissenschaftler der Universität Dortmund oder anderer Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen bestellt. Ein Gutachter muß Professor oder Privatdozent des Faches bzw. bei fächerübergreifenden Arbeiten eines der Fächer des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie sein, in dem die Dissertation angefertigt wird. Im Promotionsverfahren haben Gutachter, die nicht dem Fachbereich angehören, die Rechte von Mitgliedern des Fachbereichs.

(3) Die Gutachter legen dem Promotionsausschuß innerhalb von zwölf Wochen unabhängige, begründete Gutachten vor und beantragen die Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Im Fall der Annahme schlagen die Gutachter die Bewertung der Dissertation vor. Als Noten gelten: „Genügend“, „Gut“, „Sehr gut“, „Ausgezeichnet“. Die Note „Ausgezeichnet“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden. Überdies schlagen die Gutachter im Einvernehmen mit dem Doktoranden den zu verleihenden Doktorgrad vor. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuß. Der Promotionsausschuß trägt dafür Sorge, daß die vorgenannte Frist eingehalten wird. Er reicht die Gutachten sodann unverzüglich an die Prüfungskommission (§ 12) und an den Kandidaten weiter.

(4) Wird die Dissertation zur Umarbeitung zurückgegeben, so setzt der Promotionsausschuß eine angemessene Frist, innerhalb derer sie neu ein-

*) wird zur Zeit nicht angeboten

zureichen ist. Läßt der Kandidat diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation abzulehnen.

(5) Können sich die Gutachter über die Annahme der Dissertation nicht einigen, so bestellt der Promotionsausschuß einen weiteren Gutachter. Dieser erstattet sein Gutachten ebenfalls innerhalb von zwölf Wochen.

(6) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie mit den Gutachten für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen der Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den in Forschung und Lehre tätigen Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie und den übrigen Fachbereichen der Universität Dortmund mitgeteilt.

(7) Erfolgt kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen. Erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der in Absatz 6 genannten Frist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so ist er vom Promotionsausschuß unter Anhörung des Doktoranden und ggf. der Gutachter zu behandeln.

(8) Ist die Dissertation angenommen, so wird sie durch die Prüfungskommission (§ 12) nach der mündlichen Prüfung auf der Grundlage der Gutachten benotet. Über die Annahme der Dissertation, ihre Benotung und ggf. Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung gibt der Promotionsausschuß dem Kandidaten schriftlich Mitteilung.

(9) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 11

Rücktritt vom Promotionsverfahren

Die Rücknahme eines Promotionsantrages ist dem Promotionsausschuß gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig, solange noch kein ablehnendes Fachgutachten der Dissertation vorliegt. In anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuß bestellt die Prüfungskommission rechtzeitig vor Eingang der Gutachten. Die Prüfungskommission besteht aus den beiden Gutachtern und mindestens einem weiteren Prüfer. Dieser ist ein für das Thema der Dissertation kompetentes promoviertes Mitglied der Universität Dortmund oder einer anderen Universität. Zusätzlich berufene Gutachter sind ebenfalls Mitglieder der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Professor oder Privatdozent im Fachbereich sein muß. Wählt der Kandidat als mündliche Prüfung das Rigorosum (§ 13), so ist für jedes Nebenfach ein kompetentes, promoviertes Mitglied in die Prüfungskommission zu berufen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission müssen Professoren oder Privatdozenten sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission müssen dem Fachbereich angehören.

(2) Bei der Auswahl der weiteren Prüfer soll nach Möglichkeit dem Vorschlag des Kandidaten gefolgt werden.

(3) Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- Benotung der Dissertation (§ 10),

- Durchführung der mündlichen Prüfung (§ 13),

- Feststellung des Ergebnisses der Promotion (§ 14),

- ggf. Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation (§ 10 u. § 17 Abs. 1).

(4) Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß herbei.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuß in Absprache mit dem Kandidaten einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Prüfungstermin ist durch Aushang im Fachbereich bekanntzugeben. Der Kandidat und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen.

(2) Bei aus einer gemeinschaftlichen Arbeit mehrerer Doktoranden hervorgegangenen Dissertationen kann die mündliche Prüfung auf Antrag der Kandidaten als Gruppenprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Zeitdauer der mündlichen Prüfung in angemessener Weise zu verlängern.

(3) Die mündliche Prüfung findet nach Wahl des bzw. der Kandidaten entweder als Disputation oder als Rigorosum statt (§ 9 Abs. 6).

(4) Die Disputation erstreckt sich auf die theoretischen und methodischen Grundlagen der Dissertation und darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachgebiets, zu dem das Thema der Dissertation gehört. Sie soll insgesamt einen Zeitraum von zwei Stunden nicht überschreiten. Die Disputation findet hochschulöffentlich statt. In der Disputation haben nur Mitglieder der Prüfungskommission das Fragerecht.

(5) Das Rigorosum erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei weitere Fächer. Hauptfach des Rigorosums ist das Fach oder bei fächerübergreifenden Arbeiten eines der Fächer, in dem die Dissertation geschrieben wurde. Eines der Nebenfächer kann auch ein Fach sein, das an der Universität Dortmund nicht vertreten ist. Das Rigorosum dauert eine Stunde im Hauptfach und je eine halbe Stunde in den Nebenfächern.

(6) Über die Öffentlichkeit des Rigorosums entscheidet der Kandidat zugleich mit der Einreichung der Dissertation (§ 9 Abs. 6).

(7) Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(8) Wenn der Kandidat ohne triftigen Grund nicht zur mündlichen Prüfung erscheint oder die Prüfung abbricht, so gilt diese als nicht bestanden. Hierüber entscheidet nach Anhörung des Kandidaten der Promotionsausschuß.

§ 14

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Leistungen des Kandidaten in der mündlichen Prüfung werden unmittelbar nach deren Abschluß von der Prüfungskommission benotet. Als Noten gelten „Nicht ausreichend“, „Genügend“, „Gut“, „Sehr gut“ und „Ausgezeichnet“.

(2) Wurde die Prüfung als Rigorosum durchgeführt, so ist aus den Leistungen im Hauptfach und in den Nebenfächern eine Gesamtnote zu bilden. Hierbei soll das Verhältnis zwischen Hauptfach und Nebenfächern wie 2 : 1 : 1 sein.

(3) Außerdem entscheidet die Prüfungskommission unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung auf der Grundlage der Dissertation, der Gutachten und der Leistungen in der mündlichen Prüfung, ob

a) der Bewerber zu promovieren ist oder

b) der Bewerber die mündliche Prüfung wiederholen muß oder

c) die Promotion abgelehnt wird.

Nach der ersten mündlichen Prüfung ist eine Ablehnung der Promotion nicht möglich.

(4) Entscheidet die Prüfungskommission, daß der Kandidat zu promovieren ist, wird gleichzeitig das Prädikat für die Promotion festgelegt. Dabei ist die Leistung in der mündlichen Prüfung in ein angemessenes Verhältnis (1 : 3) zur Note der Dissertation zu setzen. Das Prädikat für die Promotion lautet: „Genügend“, „Gut“, „Sehr gut“ oder „Ausgezeichnet“. Das Prädikat „Ausgezeichnet“ darf nur bei besonders hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

(5) Anschließend teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfer dem Kandidaten die Bewertung seiner Leistungen mit.

(6) Das gesamte Verfahren, vom Vorliegen der Gutachten bis zum Abschluß der mündlichen Prüfung, soll in längstens acht Wochen abgewickelt sein. Diese Frist kann auf Antrag des Kandidaten verlängert werden.

§ 15

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind die Bewertungen in die Promotionsakte aufzunehmen und dem Kandidaten mitzuteilen.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur einmal, frühestens nach sechs, spätestens nach 18 Monaten und nur mit unveränderter Fächerkombination wiederholt werden. Dabei brauchen nur die Prüfungen in den mit „Nicht ausreichend“ bewerteten Fächern wiederholt zu werden. Die übrigen Prüfungsleistungen werden angerechnet. Der Kandidat kann verlangen, daß bei einer Wiederholung jeweils ein zusätzlicher Prüfer in die Prüfungskommission aufgenommen wird. Der Promotionsausschuß soll bei der Auswahl des Prüfers dem Vorschlag des Kandidaten folgen.

(3) Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erlöschen alle aus der Annahme der Dissertation hervorgehenden Rechte, und die Promotion ist endgültig nicht bestanden. Der Promotionsausschuß kann einmalig einen Antrag auf ein erneutes Promotionsverfahren zulassen.

§ 16

Vollzug der Promotion

Über die bestandene Promotion wird eine Urkunde ausgestellt, die auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert ist. Ist die Dissertation aus einer Gemeinschaftsarbeit hervorgegangen, so muß dies aus der Urkunde ersichtlich sein. Sie wird ausgehändigt, sobald der Kandidat die Bedingungen des § 17 erfüllt. Damit beginnt das Recht auf Führung des Doktorgrades.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat die Prüfungskommission den Kandidaten promoviert, ist dieser verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Dieser prüft ggf., ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen (§ 12 Abs. 3 Nr. 4) erfüllt sind.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den für die Promotionsunterlagen erforderlichen Exemplaren unentgeltlich entweder

a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder

b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt, oder

c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder

d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm vorliegt.

Die Herstellung weiterer Kopien (im Fall d)) durch die Hochschule bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verfassers

(3) Außerdem hat der Verfasser - unabhängig von der Art der Veröffentlichung - eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Zahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen

(4) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine angemessen gekürzte Fassung zulässig. Die gekürzte Fassung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Gegebenenfalls kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen an der übergreifenden Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern erfolgen

§ 18

Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission sowie der Gutachter kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden

Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission oder der Gutachter befindet der Promotionsausschuß

Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses befindet der Fachbereichsrat. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan bzw. Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen.

Vor ablehnenden Entscheidungen ist der Kandidat zu hören.

§ 19

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Kandidat im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder daß wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fachbereichsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotion für ungültig

(2) Der Kandidat ist zu hören.

§ 20

Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Hierüber entscheidet der Fachbereichsrat

§ 21

Ehrenpromotion

(1) Der Doktorgrad ehrenhalber darf nur für außerordentliche Leistungen verliehen werden.

(2) Mitgliedern der Universität Dortmund kann der Doktorgrad ehrenhalber nicht verliehen werden, und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht ehrenhalber verliehen werden.

(3) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber wird vom Fachbereichsrat auf Antrag von zwei Mitgliedern des Fachbereichs durchgeführt. Sie bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates

(4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Fall des Beschlusses durch den Senat.

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung findet Anwendung für alle Bewerber, die den Antrag auf Zulassung (§ 5) nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung stellen

(2) Für Bewerber, die den Antrag auf Zulassung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung stellen, gilt die Vorläufige Promotionsordnung für die Abteilungen 12 bis 16 der Universität Dortmund (GABI NW 1/1982 vom 25. 1. 1982, Ämliche Mitteilungen Nr. 2/82 vom 2. 3. 1982)

§ 23

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 26. 9. 1984 sowie des Senats der Universität Dortmund vom 7. 3. 1985 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 5. 1985 - I B 2-8101/051.

Dortmund, den 3. Juni 1985

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

**Satzung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Journalistik
an der Universität Dortmund**

Vom 3. Juni 1985

Der Senat der Universität Dortmund hat Änderungen der §§ 12, 15 und 16 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik in der 251. Sitzung am 22. November 1984 beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 9. Januar 1985 - I A 3 - 8145.13 - mit Maßgaben genehmigt hat. Der Senat der Universität Dortmund ist in seiner 258. Sitzung am 23. Mai 1985 der Maßgabe beigetreten.

Die Veröffentlichung erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl NW Nr. 7/85, Seite 429 f).

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Journalistik
an der Universität Dortmund**

Vom 3. Juni 1985

Aufgrund des § 2 Abs 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV NW S. 800), hat die Universität Dortmund folgende Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund vom 15. November 1982 (GABl NW S. 548) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Vor einer Festsetzung der Fachnote ‚nicht ausreichend‘ ausschließlich aufgrund von Klausurarbeiten oder Hausarbeiten hat der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen.“
2. In § 15 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Jede einzelne Leistung muß mit mindestens 4,3 benotet sein.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte ‚unbeschadet § 12 Abs. 3‘ gestrichen.
4. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Mit nicht mindestens ‚ausreichend‘ (bis 4,3) bewertete studienbegleitende Leistungen oder als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) gemäß § 9 Abs. 1 oder 3 bewertet geltende studienbegleitende Leistungen können in der in § 12 Abs. 3 bestimmten Form zweimal wiederholt werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 9. 10. 1984 und 17. 4. 1985 und des Senats der Universität Dortmund vom 22. 11. 1984 und 23. 5. 1985 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 1. 1985 - I A 3-8145.13.

Dortmund, den 3. Juni 1985

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsingher